

Notenaustausch vom 6. März 1926
zwischen der Schweiz und Österreich
betreffend Übergabe und Übernahme von Verbrechern¹

0.353.916.32

Ermächtigung von der Bundesversammlung erteilt am 19. Februar 1926²
in Kraft getreten am 6. März 1926

Schweizerische Note

Originaltext

1. Der Schweizerische Bundesrat bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, die zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des schweizerischen Übernahmeortes	Bezeichnung der schweizerischen Übernahmebehörde	Bezeichnung des österreichischen Grenzortes
1	Rorschach	Bezirksamt Rorschach	Bregenz
2	Buchs	Bezirksamt Werdenberg in Buchs	Feldkirch

2. Das Bundeskanzleramt der Republik Österreich bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, die zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmeortes	Bezeichnung der österreichischen Übernahmebehörde	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes
1	Feldkirch	Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	Buchs
2	Bregenz	Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Rorschach
3	Pfunds-Stuben	Bezirksgericht Ried in Tirol	Martinsbruck

3. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmeorte im Einzelfälle bleibt, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den österreichischen Behörden, wenn er aber nach Österreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten.

4. Die Übergabe des Verbrechers hat im Übernahmeort an die Übernahmebehörde zu geschehen. Befindet sich die Übernahmebehörde nicht im Übernahmeort oder

BS 12 196; BBl 1925 III 101

¹ Die Weitergeltung dieses Notenaustausches ist festgestellt worden durch Bst. C Ziff. 4 des Notenaustausches vom 7. Juli 1948/11. Okt. 1949 (SR 0.196.116.32).
² AS 42 169

handelt es sich um einen Eisenbahntransport, so hat die Übergabe an das hiezu angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist) zu geschehen und zwar bei einem Eisenbahntransport in der betreffenden Bahnstation.

5. Bei Auslieferung an die Schweiz soll das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern regelmässig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers an dem Übernahmeort derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tag, an dem diese Benachrichtigung beim Justiz- und Polizeidepartement eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Übernahmeort mindestens 3 Tage liegen.

Das Justiz- und Polizeidepartement in Bern wird die schweizerische Übernahmebehörde und die verfolgende schweizerische Behörde entsprechend verständigen.

Kann die bereits angekündigte Übergabe eines Verbrechers an die schweizerische Übernahmebehörde infolge plötzlicher Erkrankung des Auszuliefernden oder aus einem andern Grunde zur angesagten Zeit nicht bewerkstelligt werden, so ist hievon das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern unverzüglich unmittelbar – nötigenfalls im telegrafischen Wege – zu verständigen.

Bei Auslieferungen an Österreich soll die für den in Betracht kommenden Übernahmeort zuständige Übernahmebehörde regelmässig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tag, an dem diese Benachrichtigung bei der Übernahmebehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Übernahmeort mindestens ein voller Tag liegt.

Diese Verständigungen sind insbesondere erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahntransporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorgans des einen Teiles durch das Organ des anderen Teiles im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde.

6. Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Übergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es zur Sicherung seiner Übernahme durch die betreffende Übernahmebehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Tatsache hervorgeht, dass eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Übergabe im diplomatischen Wege verlangt hat und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist.

7. Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat an die Grenze gebracht werden, so ist seine Übernahme durch die zuständige Übernahmebehörde erst zulässig, nachdem die Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport erfolgen soll, nach Bewilligung des Durchtransportes die zur Sicherung der Übernahme erforderlichen Massnahmen getroffen hat.

Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf diesen erst an die Grenze bringen, nachdem sie davon verständigt wurde, dass die Übernahme gesichert ist.

8. Werden mit dem Verbrecher *corpora delicti*, auszufolgende Akten oder andere Gegenstände übergeben, so hat sie die Übernahmebehörde zu übernehmen und ihre sichere Weiterbeförderung zu besorgen.